

Kleine Anfrage 1274

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Gestaffelte Wasserpreise auch für Brandenburg?

Eine der Begründungspunkte der Landesregierung für die Erhöhung des Wassernutzungs-entgeltes (im Rahmen der Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes) ist es, durch eine Erhöhung des Entgeltniveaus für die Ressource Wasser dessen sparsamere Verwendung in Ansehung zunehmender Trockenheit und sinkenden Verfügbarkeiten im Grundwasser zu befördern. Effekt einer linearen und unterschiedslosen Preiserhöhung beim Trinkwasser ist es allerdings auch, dass eine einheitliche Steigerung zu sozialen Verwerfungen und Härten, d.h. zu Fehlentwicklungen in der beabsichtigten Lenkungswirkung, führen kann.

Am 30.08.2026 hat die Landesregierung Baden-Württemberg einen Vorschlag, bezogen auf das KAG des Landes, in den Beirat „Strategie Sichere Wasserversorgung eingebracht“, Kommunen und Versorgern zukünftig gestaffelte Mengenentgelte bei der Trinkwasserversorgung zu ermöglichen. Danach sollen zukünftig sozial gestaffelte Trinkwasserentgelte im Kommunalabgabengesetz ausdrücklich erlaubt werden, um finanzielle Anreize zum Wassersparen zu setzen und einschlägige Investitionen, etwa in Zisternen und sparsamere Bewässerungen, zu fördern. Die Umweltministerin ließ sich mit den Worten zitieren: „Wer viel verbraucht, soll mehr zahlen.“ Damit sollen die Kommunen die entsprechende Handlungs- und Gestaltungsfreiheit für ihre Gebührensatzungen erhalten.

Der Rechtsrahmen in Brandenburg schließt eine solche Staffelung derzeit konsequent aus. Neben dem strikten Grundsatz der Leistungsproportionalität verhindert die aktuelle Fassung des § 6 Abs. 2 BbgKAG nach der Auslegung der brandenburgischen Verwaltungsgerichte auch jeden Ansatz eine Lenkungsrahmen im Rahmen der Kommunalabgabenerhebung. Gleichwohl stellt sich auch in Brandenburg die Frage, ob es nicht Zeit ist, eine Entgeltdifferenzierung zwischen der Deckung des Grundbedarfs an Trinkwasser und der Wasserverschwendung bsplw. in Rechenzentren und Kraftwerken zuzulassen, jedenfalls in die örtliche Regelungskompetenz der Kommunen und Trinkwasserversorger zu stellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Initiative der Landesregierung Baden-Württemberg, im KAG des Landes eine Möglichkeit zur sozialen und verbrauchsabhängigen Staffelung der Mengenentgelte für die Trinkwasserversorgung vorzusehen und den Kommunen des Landes deren konkrete Ausgestaltung und Anwendung zu überlassen?

2. Wie bewertet die Landesregierung die derzeit zur Frage einer sozialen und/oder verbrauchsabhängigen Staffelung der Mengenentgelte für die Trinkwasserversorgung bestehende Rechtslage (§ 6 Abs. 2 BbgKAG) in Brandenburg?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, eine solche Möglichkeit einer sozialen und/oder verbrauchsabhängigen Staffelung der Mengenentgelte für die Trinkwasserversorgung in Ausgestaltungs- und Regelungskompetenz der Kommunen einzuführen und im KAG des Landes Brandenburg zu implementieren?
Wenn ja, wann und in welchem Umfang ist dies beabsichtigt?
Wenn nein, welche Gründe stehen gegen eine solche Änderung des BbgKAG?
4. Sieht die Landesregierung in der beabsichtigten alternativen, gleichwohl unterschiedslosen Erhöhung des Wassernutzungsentgeltes für Zwecke der Trinkwasserversorgung eine effektivere Möglichkeit, Einfluss auf das Trinkwasserverbrauchsverhalten zu nehmen?
5. Welche alternativen Regelungsmodelle sieht die Landesregierung für die Zulassung und Implementierung von gestaffelten Mengenentgelten für die Trinkwasserversorgung im Land?